

Julianus Pomerius²⁴⁸). Ferner wäre in diesem Zusammenhang wohl auch noch ein Passus des XIII. Kapitels, der von der königlichen Pflicht zur Rechtspflege handelt und der mit Ausnahme der Tatsache, daß auch in der *Relatio episcoporum* Röm. 13, 3–4 zitiert wird, nichts mit dieser Quelle zu tun hat, zu berücksichtigen²⁴⁹).

Das Cicero-Zitat ist in der ganzen karolingischen Fürstenspiegelliteratur singulär. Überhaupt ist das Zitat eines antiken Schriftstellers auf einem Konzil höchst ungewöhnlich und die Rezeption der Klassiker in den karolingischen Fürstenspiegeln nicht besonders umfangreich²⁵⁰). Nicht singulär hingegen ist das Augustinus-Zitat, das wir schon in Hinkmars Schrift *De regis persona et regio ministerio* finden, aus der es aber kaum übernommen worden sein kann²⁵¹). Hinkmars direkte Quelle ist uns indessen genau bekannt: Es war eine Handschrift, wie sie Cod. Par. lat. nouv. acq. 1632 (Orléans, 9. Jh.) repräsentiert. Dieser bereits häufiger beschriebene Codex beinhaltet neben einer kleinen Sammlung von Väterstellen über die Pflichten von Bischöfen einige Kapitel aus Jonas' *De institutione regia*, an die sich 24 patristische Sentenzen über die Pflichten

²⁴⁸) Sirmond S. 539 b, 27–30 (*Sit — defensor*), vgl. dazu Julians *De vita contemplativa* II, 2 (Migne PL 59, 445A), hier jedoch auf die *sacerdotes* bezogen. In diesem Zusammenhang ist der Passus auch zitiert im Konzil von Paris 829 (MGH Conc. 2, 2 S. 611, 32 f.), in der *Rel. episc.* (MGH Capit. 2, 1 S. 36, 15 f.) und im Konzil von Aachen 836 (MGH Conc. 2, 2 S. 717, 17 ff.). Indessen ist die Stelle nicht sicher, vielleicht handelt es sich nur um einen zufälligen Anklang.

²⁴⁹) Sirmond S. 564 a, 17–b, 4, Röm. 13, 3–4 in Cap. 29 (IX) der *Rel. episc.* (MGH Capit. 2, 1 S. 38, 21–25) und 84 (XVII) des *Parisianum* (MGH Conc. 2, 2 S. 676, 2–5).

²⁵⁰) Zur Klassikerbenutzung bei Sedulius vgl. S. Hellmann, *Sedulius Scottus (Quellen und Untersuchungen zur lat. Philologie des Mittelalters)*, hg. von L. Traube 1, 1, 1906) bes. S. 102 ff. Soweit ich sehe, macht sonst nur noch Lupus von Ferrières in seinem Mahnschreiben an Karl den Kahlen von Klassikern Gebrauch (zur Cicero-Kenntnis bei Lupus vgl. E. von Severus, *Lupus von Ferrières. Gestalt und Werk eines Vermittlers antiken Geistesgutes an das Mittelalter im 9. Jahrhundert* [Beitr. zur Gesch. des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hg. von I. Herwegen, 21, 1940] S. 60–69), vgl. auch H. H. Anton (wie oben Anm. 232) S. 248 ff., bes. S. 254. Das Terenz-Zitat Hinkmars zu Beginn von *De regis persona et regio ministerio* (Migne PL 125, 833C) hat zur Herrscherethik keine Beziehung, sondern dient nur gelehrtem Aufputz.

²⁵¹) Cap. XVI, Migne PL 125, 844B/C—D. Hinkmar zitiert einen längeren Passus, doch dürfte auch dem Trosleianum ein umfangreicheres Exzerpt vorgelegen haben, wie der Nachsatz ... *et reliqua, quae latius in epistola ad Bonifacium exequitur* (!) andeutet. Eine Benutzung von Hinkmars Schrift ist m. E. aber deshalb auszuschließen, weil der Gedankengang dieses Traktats von dem des Konzils ganz verschieden ist, sich sonst keine Entsprechungen konstatieren lassen und eine so punktuelle Benutzung mehr als unwahrscheinlich ist.